

Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2015

5162

**Gesetz
über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung
zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienkonkordat)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2015,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 bei.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gemäss Art. 66 der Bundesverfassung (BV, SR 101) subventioniert der Bund seit 1. Januar 2008 nur noch Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe. Auf diesen Zeitpunkt ist das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Ausbildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) in Kraft getreten, das Mindeststandards als Subventionsvoraussetzungen für die Finanzbeihilfen im Tertiärbereich festlegt.

Der Bund hat sowohl im Bereich der Sekundarstufe II wie auch im Bereich der Tertiärstufe darauf verzichtet, Regelungen zur materiellen Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge aufzustellen. Deshalb war es notwendig, interkantonal geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 18. Juni 2009 die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) verabschiedet und die Kantone eingeladen, das Beitrittsverfahren durchzuführen. Bisher sind 16 Kantone dem Stipendienkonkordat beigetreten. Das Konkordat ist am 1. März 2013 in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund der am 20. Januar 2012 eingereichten Eidgenössischen Volksinitiative «Stipendieninitiative» des Verbands Schweizer Studierendenschaften (VSS) hat der Bundesrat entschieden, das Ausbildungsbeitragsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen und die formellen Harmonisierungsbestimmungen des Stipendienkonkordats in das neue Gesetz aufzunehmen.

Die eidgenössischen Räte haben am 12. Dezember 2014 das Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) verabschiedet. Art. 4 des Ausbildungsbeitragsgesetzes hält ausdrücklich fest, dass der Bund den Kantonen nur Beiträge gewährt, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen die Bestimmungen der Art. 3, 5–14 und 16 des Stipendienkonkordates einhalten.

Das geltende kantonale Stipendienrecht erfüllt die Mindestvorgaben des Stipendienkonkordates. Dies trifft auch für die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Stipendienreform zu (vgl. KR-Nrn. 386/2009 und 387/2009).

2. Inhaltlicher Überblick

Das Stipendienkonkordat legt Mindeststandards zur formellen und materiellen Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fest, sowohl im Bereich der Sekundarstufe II als auch im Bereich der Tertiärstufe. Das Konkordat lässt den Kantonen aber gleichzeitig Raum, grosszügigere Regelungen zu erlassen.

Es werden einheitliche, bildungs- und sozialpolitische Wirkungsziele vereinbart. Chancengleichheit, Zugang zur Bildung und Existenzsicherung während der Ausbildung sollen gefördert und unterstützt werden. Die Gewährleistung der freien Wahl der Ausbildung und die Förderung der Mobilität werden verankert. Das Bildungspotenzial soll auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Das Subsidiaritätsprinzip soll ebenso verankert werden wie die Pflicht zur gegenseitigen Amtshilfe.

Die beitragsberechtigten Personen sowie der stipendienrechtliche Wohnsitz werden grundsätzlich und im Sinne von Mindeststandards einheitlich umschrieben. Der Stellenwert von eigener Erwerbstätigkeit und die Wahrnehmung von Erziehungspflichten im Hinblick auf die Beurteilung von Ausbildungsbeitragsgesuchen werden geregelt. Eine einheitliche Regelung soll insbesondere auch für Personen mit ausländischem Bürgerrecht getroffen werden. Diese müssen entweder über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder andernfalls seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sein. Bürgerinnen und Bürger aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten werden gemäss dem Freizügigkeitsabkommen Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt, es sei denn, sie halten sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz auf.

Die beitragsberechtigten Ausbildungen werden umschrieben. Diese sollen zu einem schweizerisch anerkannten Abschluss führen. Auf der Tertiärstufe wird unterschieden zwischen Tertiärstufe B (Höhere Berufsbildung mit Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie höheren Fachschulen) und Tertiärstufe A (Universitäten, ETH und Fachhochschulen). Beitragsberechtigt soll auch ein Hochschulstudium sein, das auf einen Abschluss der Tertiärstufe B folgt. Auch die Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen soll beitragsberechtigt sein.

Das Konkordat lässt Ausbildungsbeiträge sowohl in Form von nicht zurückzahlbaren Stipendien als auch in Form von zurückzahlbaren Darlehen zu.

Bei mehrjährigen Studiengängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus. Ein einmaliger Wechsel der Ausbildung soll ohne Anspruchsverlust, aber in Anrechnung der

bisherigen Ausbildungszeit, zulässig sein. Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden. Es ist allerdings zulässig, dass die Kantone nur jene Kosten berücksichtigen, die bei der kostengünstigsten Wahl anfallen würden.

Sofern das kantonale Stipendienrecht jährliche Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge vorsieht, dürfen diese gewisse Beträge nicht unterschreiten. Auf der Sekundarstufe II beträgt diese Grenze Fr. 12 000, auf der Tertiärstufe Fr. 16 000. Ausbildungsbeiträge ermitteln sich wie folgt: die Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung werden einer zumutbaren Eigenleistung einschliesslich Erwerbseinkommen und einer zumutbaren Fremdleistung durch Eltern oder Dritte gegenübergestellt. Die Ausbildungsbeiträge entsprechen der Differenz zwischen dem ermittelten Aufwand und den anrechenbaren Einnahmen. Bei der Berechnung von Elternbeiträgen muss deren Grundbedarf wie Miete, Lebenshaltungskosten, Versicherungen, Steuern und Sozialauslagen unangetastet bleiben. Bei Personen in Ausbildung, die das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits zwei Jahre durch eigenen Erwerb finanziell unabhängig waren, kann teilweise auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern verzichtet werden.

3. Schlussbemerkung und Antrag

Das Stipendienkonkordat schafft die Grundlage dafür, dass Ausbildungsbeiträge an Lehrlinge, Mittelschülerinnen und -schüler, Studierende an Hochschulen und in der höheren Berufsbildung nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Zugleich lässt das Konkordat den Kantonen genügend Spielraum für die Ausgestaltung ihres Stipendienrechts.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Anhang

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

(vom 18. Juni 2009)

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

Vereinbarungszweck

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Subsidiarität der Leistung

Art. 4 ¹ Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

Zusammenarbeit

¹ Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

II. Beitragsberechtigung

Beitrags-
berechtigte
Personen

Art. 5 ¹ Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen bzw. dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³ Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz

Art. 6 ¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie

- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

² Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³ Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 ¹ Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

Eigene Erwerbstätigkeit

² Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 ¹ Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Art. 9 anerkannt sind:

Beitragsberechtigte Ausbildungen

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

² Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³ Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Anerkannte
Ausbildungen

Art. 9 ¹ Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

² Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³ Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Erst- und Zweit-
ausbildung,
Weiterbildungen

Art. 10 ¹ Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

² Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Voraussetzun-
gen im Bezug auf
die Ausbildung

Art. 11 Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge

Form der
Ausbildungs-
beiträge und
Alterslimite

Art. 12 ¹ Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

² Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³ Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Dauer der
Beitragsberech-
tigung

Art. 13 ¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus.

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Art. 14 ¹ Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³ Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 15 ¹ Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens 12 000 Franken.
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens 16 000 Franken.

² Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 4000 Franken pro Kind.

³ Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴ Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵ In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Art. 16 ¹ Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

Besondere Ausbildungsstruktur

² Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigten Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV. Bemessung der Beiträge

Bemessungs-
grundsatz

Art. 17 Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Berechnung des
finanziellen Be-
darfs

Art. 18 ¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: Als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

² Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³ Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann aufgrund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigt.

Teilweise eltern-
unabhängige
Berechnung

Art. 19 Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

V. Vollzug

Art. 20 ¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

Konferenz der
Vereinbarungskantone

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

² Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 ¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

Geschäftsstelle

² Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³ Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 ¹ Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

Schiedsinstanz

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1963 finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Beitritt **Art. 23** Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.
- Austritt **Art. 24** Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.
- Umsetzungsfrist **Art. 25** Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung vorzunehmen.
- Inkrafttreten **Art. 26** ¹ Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung inkraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.
² Art. 8 Abs. 2 lit. b wird vom Vorstand der EDK erst inkraftgesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.
³ Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi